

# **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**

## **II. Änderungssatzung**

### **zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt vom 21.09.2007**

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 27.02.2019 folgende II. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 €. Nehmen Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Ausschüsse teil, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 € gewährt.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für ihre oder seine Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 326,00 € und für den Vorsitz der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

#### **Artikel 2**

Die II. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Itzstedt, den 28.03.2019

(L.S.)

Verbandsvorsteherin  
gez. Pleß

Die vorstehende II. Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 08.04.2019

A M T I T Z S T E D T  
Der Amtsvorsteher  
gez. Dwenger